

Kann Mineralwasser „bio“ sein?

Zu dem „Biomineralwasser“-Urteil des OLG Nürnberg

Die Wettbewerbszentrale hat die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für ein natürliches Mineralwasser angegriffen, weil diese nach ihrer Auffassung gegen die Irreführungsverbote aus der EG-Öko-Verordnung (Art. 23 VO (EG) Nr. 834/2007), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG) und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 LFGB) verstößt. Die genauen Gründe für das juristische Vorgehen sollen in diesem Artikel erläutert werden.

Unter „Bio“ versteht der informierte Durchschnittsverbraucher bei Lebensmitteln solche Produkte, die nach den Grundprinzipien des ökologischen Landbaus hergestellt worden sind. Da natürliches Mineralwasser aber kein Agrarerzeugnis darstellt, findet eine Erzeugung oder Herstellung wie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen gerade nicht statt.

Zentrale Stoffe der EG-Öko-Verordnung wie mineralische Kunstdünger, synthetische Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und Lebensmittelzusatzstoffe dürfen in Mineralwasser schon nach dem Gesetz nicht enthalten sein. Daher findet die EG-Öko-Verordnung auf natürliches Mineralwasser gar keine Anwendung. Denn bei natürlichem Mineralwasser handelt es sich nach der Definition des § 2 der Mineral- und Tafelwasserverordnung um ein anorganisches Erzeugnis, das seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Was-

servorkommen hat und von ursprünglicher Reinheit ist und durch seinen Gehalt an Mineralien und Spurenelementen gekennzeichnet ist.

Da das natürliche Mineralwasser eine natürliche Quelle hat und weitgehend unverändert (erlaubt sind nur wenige Behandlungen wie beispielsweise die Reduzierung des Gehalts an Eisen, Mangan oder Schwefelverbindungen) in den Verkehr gebracht wird, kann es ein Mineralwasser, das im Wege der biologischen Landwirtschaft gewonnen wurde, gar nicht geben.

Der Durchschnittsverbraucher wird das Biomineralwasser aber mit dem ökologischen Landbau in Zusammenhang bringen. Es ist ihm bekannt, dass Bio-Lebensmittel besondere Anforderungen aufweisen müssen. Dem Verbraucher wird durch die Verwendung des Begriffs „Biomineralwasser“ suggeriert, dass sich das Wasser durch eine besonders ökologische Beschaffenheit auszeichnet und dadurch von anderen natürlichen Mineralwässern abhebt.

Auch der von der Neumarkter Lammsbräu vorgelegte Kriterienkatalog der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V. ist nach Auffassung der Wettbewerbszentrale nicht geeignet, die Bezeichnung „Biomineralwasser“ zu rechtfertigen. Dieser Kriterienkatalog orientiert sich nämlich nicht an den Kriterien der EG-Öko-Verordnung, sondern nimmt traditionelle und typische Kriterien für die biologische Landwirtschaft gerade nicht auf. Der Kriterien-

katalog knüpft beispielsweise an die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung für Nitrat und Nitrit an und nimmt Bezug auf die Anforderungen, die ein natürliches Mineralwasser erfüllen muss, um als geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung bezeichnet zu werden.

Daneben enthält der Kriterienkatalog weitere Vorgaben, die ein Verbraucher nicht im Zusammenhang mit Bio-Lebensmitteln erwartet. So dürfen zum Beispiel keine Strahlungsquellen in unmittelbarer Nähe des Wasserwegs vorhanden sein, um die elektronischen Einflüsse auf das Mineralwasser zu minimieren und es ist vorgesehen, dass 95 Prozent des Biomineralwassers in der ersten Handelsstufe in einem Umkreis von 250 km vom Quellort verkauft werden. Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale könnte die Neumarkter Lammsbräu auf besondere Vorteile ihres Wassers hinweisen, dieses aber nicht mit dem Begriff „Bio“ bewerben.

Soweit das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg nunmehr mit Urteil vom 15. November 2011, Az. 3 U 354/11 entschieden hat, dass die Verwendung der Bezeichnung Biomineralwasser nicht irreführend sei, da die Erwartung der Verbraucher im Hinblick auf die Bezeichnung „Bio“ nicht getäuscht würde, da sich das Biomineralwasser von anderen Mineralwässern nicht unerheblich unterscheidet, überzeugt diese Bewertung nicht.

Das OLG Nürnberg hat ausgeführt, dass sich das Biomineralwasser im

Antje Dau

spezialisierte sich nach ihrem Jura-Studium auf Gewerblichen Rechtsschutz (Abschluss LL.M.). Auf diesem Gebiet arbeitete sie zunächst als Redakteurin bei einer juristischen Online-Redaktion und als Anwältin in einer Rechtsanwaltskanzlei. Seit August 2009 ist sie juristische Mitarbeiterin bei der Wettbewerbszentrale im Bereich Lebensmittel.



Hinblick auf die Gewinnung und den Schadstoffgehalt von normalen Mineralwässern abheben würde, weil aus dem Kriterienkatalog ersichtlich sei, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Inhaltsstoffe, wie beispielsweise Nitrit und Nitrat, beim Biomineralwasser erheblich unterschritten würden.

Das OLG Nürnberg übersieht dabei, dass es auf die Einhaltung bestimmter Grenzwerte bei Bio-Lebensmitteln gerade nicht ankommt. Vielmehr knüpft die EG-Öko-Verordnung an eine bestimmte Art und Weise der Landwirtschaft an, die sich zum Beispiel in der Verwendung naturnaher Anbaumethoden, dem Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel sowie dem Verzicht auf bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe widerspiegelt. Die Festlegung von Höchstgehalten an natürlich vorkommenden Bestandteilen in natürlichen Mineralwässern ist bereits in der Mineral- und Tafelwasserverordnung gesetzlich vorgeschrieben, sodass jedes natürliche Mineralwasser die Grenzwerte einhalten muss.

Wie sich aus einer im Prozess durch die Neumarkter Lammsbräu vorgelegten repräsentativen Verbraucherbefragung ergeben hat, erwarten die Verbraucher von einem Biomineralwasser auch nicht die Einhaltung besonderer Grenzwerte, sondern lediglich, dass das Wasser unbehandelt und besonders rein ist und keine Zusatzstoffe enthält. Diese Kriterien erfüllt jedoch jedes natürliche Mineralwasser.

Dies sind nämlich die gesetzlich in der Mineral- und Tafelwasserverordnung vorgeschriebenen Merkmale eines natürlichen Mineralwassers. Daher liegt eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten vor und keine Besonderheit des Biomineralwassers. Aus diesem Grund hatte auch die Vorinstanz, das Landgericht Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 19. Januar 2011, Az. 3 O 819/10 die Bezeichnung „Biomineralwasser“ als irreführend angesehen.

Zusätzlich liegt mit der Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ die Nutzung einer unzulässigen Verkehrsbezeichnung und damit ein Verstoß gegen Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 LMKV) vor. Die gesetzlich einzig zulässige Verkehrsbezeichnung ist „natürliches Mineralwasser“. Eine Verkehrsbezeichnung „Biomineralwasser“ kennt die Mineral- und Tafelwasserverordnung nicht. Den angesprochenen Verkehrskreisen wird durch die Nutzung des Begriffs „Biomineralwasser“ jedoch suggeriert, dass es sich bei der Bezeichnung um eine neue gesetzlich definierte Art von Mineralwasser mit festgelegten Qualitätskriterien handelt.

Das OLG Nürnberg hat hierzu ausgeführt, dass die Neumarkter Lammsbräu durch die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ zwar grundsätzlich den Eindruck erwecke, dass es sich um die Verkehrsbezeichnung handle. Ein umfassendes Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ wäre jedoch zu weitreichend. Diese Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Allein der Umstand, dass ein natürliches Mineralwasser unter der unzulässigen Bezeichnung „Biomineralwasser“ angeboten wird, reicht aus, um die Verwendung der Bezeichnung zu untersagen.

Einen weiteren Anlass zur Kritik bot das von der Neumarkter Lammsbräu genutzte Biomineralwasser-Siegel, das nach Auffassung der Wettbewerbszentrale eine Nachahmung des offiziellen Ökokennzeichens darstellt. Sowohl das LG Nürnberg-Fürth als auch das OLG Nürnberg haben das Biomineralwasser-Siegel ebenfalls als irreführend angesehen.

Nach Ansicht des OLG Nürnberg bestünden zwischen den Zeichen zwar gewisse Unterschiede, die Gemeinsamkeiten würden jedoch überwiegen.

Dadurch würde bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem Siegel „Biomineralwasser“ um ein Derivat des offiziellen Ökokennzeichens handle und die Bezeichnung damit ebenfalls staatlich geschützt sei.

Das Verbot des Biomineralwasser-Siegels ist insbesondere deshalb zu begrüßen, da es ansonsten zu einer Aufweichung des Stellenwerts des staatlichen Bio-Siegels kommen könnte und zu befürchten wäre, dass zahlreiche Nachahmer Produkte mit ähnlichen neuen Siegeln auf den Markt bringen würden.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das OLG Nürnberg die Revision zugelassen. Die Wettbewerbszentrale hat im Dezember 2011 Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt, um eine grundsätzliche Klärung – auch und besonders im Interesse der Getränkebranche – der Frage herbeizuführen, ob ein natürliches Mineralwasser als „Biomineralwasser“ bezeichnet werden darf. Die Revision wird beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen I ZR 230/11 geführt. □

wafg: „Bio-Mineralwasser“ noch nicht zugelassen

Die wafg weist darauf hin, dass der Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Auslobung „Bio“ bei Mineralwasser noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde. Bekanntlich sieht auch die wafg die Auslobung „Bio“ bei Mineralwasser als kritisch bzw. rechtlich bedenklich an. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hatte mit sehr überraschenden Ansätzen in der Begründung das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts (LG) Nürnberg-Fürth teilweise aufgehoben. Unter anderem vertrat das Gericht die Auffassung, es sei nicht irreführend, natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ zu bewerben bzw. in den Verkehr zu bringen. Das Mineralwasser werde insofern der besonderen Verkehrserwartung zur Bezeichnung „Bio“ gerecht, da es sich von anderen „normalen“ Mineralwässern im Hinblick auf die Gewinnung und den Schadstoffgehalt abhebe. Beispielhaft sei der deutlich unterschrittene Grenzwert (!) für Nitrit und Nitrat anzuführen. Zudem sei die Bezeichnung „Bio“ mittlerweile „weit verbreitet“ und werde „so ausufernd“ benutzt, dass der Verbraucher nicht davon ausgehe, dass hinter der Bezeichnung ein staatliches System stehe.

Diese Entscheidung wurde in vielen Medien schon – unzutreffend – als Durchbruch bzw. Zulassung von „Bio-Mineralwasser“ gewertet. Dem ist allerdings nicht so. Das Verfahren geht in die Revision zum Bundesgerichtshof, möglicherweise wird sich sogar der Europäische Gerichtshof mit Blick auf die klaren Vorgaben der EU-Öko-Verordnung mit dem Streit beschäftigen dürfen. Aus systematischen Gründen würde es dabei aus Sicht der wafg nicht allzu sehr überraschen, wenn die eigentümliche Entscheidung und Begründung des OLG Nürnberg keinen Bestand haben sollte.